

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. Juni 2020
Seite 1 von 1

An den Präsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3496

A01

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Diana Lukanowski
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
Diana.lukanowski@mags.nrw.d
e

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht: Nach „Zentrums“- Neuregelungen des G-BA - NRW-
Brustzentren vor dem Aus?"**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 17. Juni 2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g.
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Nach „Zentrums“-Neuregelungen des G-BA – NRW-Brustzentren vor
dem Aus?“

Hintergrund

Im Jahr 2005 wurden erstmals im NRW-Krankenhausplan Kliniken als Brustzentren ausgewiesen. Die ausgewiesenen Zentren sind verpflichtet, sich regelmäßig auf der Basis eines vom Gesundheitsministerium festgelegten Anforderungskataloges zertifizieren zu lassen. Das seit 15 Jahren durchgeführte Verfahren hat zu einer nachweisbaren Qualitätssteigerung in der Versorgung von Frauen mit Brustkrebs in NRW geführt.

Auch bei Neufassung des Krankenhausplans NRW 2015 wurden Vorgaben zu Brustzentren festgelegt. Die Vorgaben wurden nach einer Bundesschiedsstellenentscheidung aus dem Jahr 2016 neben anderen Vorgaben für Zentren gemeinsam mit dem Landesausschuss für Krankenhausplanung überarbeitet und die neuen Vorgaben wurden Ende 2018 verbindlich in der Krankenhausplanung NRW eingeführt.

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – welches am 01.01.2019 in Kraft getreten ist - wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) als zentrales Gremium der Selbstverwaltung beauftragt, die besonderen Aufgaben von stationären Zentren zu definieren und Qualitätsanforderungen an die Aufgabenwahrnehmung festzulegen. Krankenhäuser, die besondere Aufgaben wahrnehmen, sollen auf Basis der bundesweit geltenden Regelungen finanzielle Zuschläge erhalten können.

Ende 2019 hat der G-BA Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gem. § 136c Abs. 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) beschlossen. Diese sind am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Anders als in Nordrhein-Westfalen sind danach keine einzelnen Brustzentren vorgesehen. Vielmehr soll es onkologische Zentren geben. Diese müssen zwingend mehrere Krebsarten u. a. Brust- und Darmkrebs behandeln. Nur diese Zentren werden künftig einen Anspruch auf Refinanzierung haben.

Deshalb befürwortet Nordrhein-Westfalen eine Aufnahme der noch nicht geregelten nordrhein-westfälischen Zentren, die erst Ende 2018 im Krankenhausplan veröffentlicht wurden. Dies bedeutet, dass sich Nordrhein-Westfalen weiter für gesonderte Brust Zentren, die nicht zwingend Teil eines onkologischen Zentrums sind, einsetzt. Aus Sicht von NRW sollten unter anderem wieder gesonderte Brustzentren ergänzt und berücksichtigt werden. Dies wurde seitens des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mehrfach und deutlich (zuletzt am 22.05.2020) an den G-BA über die entsprechende Arbeitsgruppe im Rahmen der Länderabstimmung zurückgespiegelt.

Frage – Wie viele Brustzentren gab es vor Ausbruch der Corona-Krise und jetzt in NRW?

In Nordrhein-Westfalen ist es möglich, ein Brustzentrum an einer Klinik oder in Kooperation zu betreiben. Mit Stand 2018 gibt es insgesamt 50 Brustzentren an 84 Standorten. Dem Ministerium liegen keine Informationen vor, dass aufgrund der Corona-Krise Brustzentren dauerhaft geschlossen wurden.

Im Bereich der ambulanten Versorgung hatte der G-BA aufgrund der Corona-Krise am 25.03.2020 beschlossen, das Einladungswesen zum Mammographie-Screening befristet bis zum 30.04.2020 auszusetzen. In dieser Zeit sind geplante Früherkennungsuntersuchungen ausgefallen.

Der Beschluss wurde nicht verlängert und es werden nun wieder Einladungen zum Mammographie-Screening verschickt. Damit haben die Screening-Einheiten wieder ihren Betrieb wiederaufgenommen und können Mammographie-Aufnahmen unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln erstellen. Dabei sind die ausgefallenen Früherkennungsuntersuchungen nachzuholen.

Frage - Welche Brustzentren in NRW sind aufgrund der neuen Regelungen akut von Schließungen bedroht?

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich diese Frage nicht abschließend beantworten.

Die vom G-BA beschlossenen Zentrums-Regelungen decken sich nur zum Teil mit den Vorgaben aus Nordrhein-Westfalen.

Für die abschließende Beantwortung bedarf es der Durchführung von regionalen Planungsverfahren mit Berücksichtigung der neuen G-BA Zentrums-Regelung. Hierbei würde die Erfüllung der Qualitätsanforderungen der neuen Zentrums-Regelungen mit den vorgehaltenen Strukturen in den Krankenhäusern geprüft werden müssen. Diesem Prozess kann im Rahmen der Beantwortung nicht vorweggegriffen werden.

Es ist aber davon auszugehen, dass eine Vielzahl der aktuellen Brustzentren in Nordrhein-Westfalen die neuen Vorgaben des G-BA nicht erfüllen werden. Für die Ausweisung als Onkologischem Zentrum nach den Vorschriften des G-BA ist es u. a. erforderlich, dass mehrere Krebsarten an einem Standort primär behandelt werden und entsprechende Fachabteilungen vorhanden sind. Dies deckt sich nicht mit den aktuellen Vorgaben für Brustzentren in Nordrhein-Westfalen und den in den ausgewiesenen Kliniken etablierten Strukturen.

Frage – Welche Konsequenzen hat der Wegfall der bisherigen Zentrumszuschläge für die Versorgung durch die bisherigen Brustzentren?

Sofern ein Brustzentrum künftig nach den Vorgaben des G-BA kein Brustzentrum mehr ist, erhält es keine Zentrumszuschläge mehr. Der G-BA hat festgelegt, dass nur die Zentren, die die Vorgaben des G-BA erfüllen, künftig einen Zuschlag erhalten können. Eine Ausweisung allein nach dem Krankenhausplan NRW 2015 hat keine entgeltrechtliche Auswirkung mehr und kann eine Refinanzierung der sog. besonderen Leistungen nicht mehr begründen.

Es ist davon auszugehen, dass Auswirkungen auf die Anzahl der Brustzentren in Nordrhein-Westfalen haben wird.

Zentren kennzeichnet, dass besondere Vorhaltungen bestehen. Dies umfasst u. a. eine außergewöhnliche personelle und technische Ausstattung und besonders geschultes Personal. Um dies zu ermöglichen, werden Zentren durch zusätzliche Zentrumszuschläge refinanziert.

Diese speziellen Behandlungsleitungen sollen dann an ausgewählten, besonders qualitativ-ausgestatteten Standorten geleistet werden. Die damit einhergehenden Aufgaben und Anforderungen sind grundsätzlich nicht bereits durch Entgelte nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder nach den Regelungen des SGB V finanziert.

Speziell für die Brustzentren betrifft dies mehrere Bereiche, u. a. Tumorkonferenzen, kostenlose strukturierte Fortbildungen, Qualitätsberichte und Managementreviews, Dokumentationen. Genaue Angaben ließen sich nur durch eine Abfrage bei den Brustzentren erreichen. Nach Informationen des Ministeriums dürften ca. Kosten in Höhe von ca. 900 € je Behandlungsfall dann nicht mehr refinanziert sein. Insofern kann es durchaus sein, dass einige Brustzentren die Leistung ohne Refinanzierung dann nicht mehr dauerhaft anbieten werden.

Frage – Welche Auswirkungen wird eine Nichtzertifizierung zum Zentrum voraussichtlich für die Patientinnen der Brustzentren haben?

Die Zentrumschecklisten des Krankenhausplans NRW 2015 sehen eine turnusmäßige erfolgreiche (Re-)Zertifizierung durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe nach bestimmten Vorgaben vor. Sofern diese nicht erfolgt, soll die krankenhauplanerische Ausweisung nicht weiterbestehen. Die Vorgaben sollen eine qualitativ hochwertige Versorgung sicherstellen und werden regelmäßig abgestimmt und ggf. aktualisiert. Die Qualitätsvorgaben sollen dazu dienen, den Patientinnen die bestmögliche Versorgung zukommen zu lassen

Sofern ein heutiges Brustzentrum nicht auch künftig ein onkologisches Zentrum nach den Vorgaben des G-BA mit entsprechender Refinanzierung ist, kann es wahrscheinlich nicht mehr alle Vorhaltekosten tragen. Es kann eventuell den Betrieb des Brustzentrums nicht mehr aufrechterhalten oder muss ggf. Angebote bzw. Qualitätsvorgaben, die nicht mehr refinanziert sind, reduzieren.

Frage – Wie viele Mammakarzinome wurden bisher (2019) an den 50 NRW Brustzentren behandelt?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erhält von den Krankenhäusern einmal jährlich im Sommer die Summe der erbrachten Primäreingriffe in ihren jeweiligen Brustzentren, um die Einhaltung der Mindesteingriffe prüfen zu können.

Da für das Jahr 2019 die Summe an Primäreingriffe noch nicht vollständig vorliegt, wird für die Beantwortung dieser Frage der Stand 2018 dargelegt. In 2018 wurden von den nordrhein-westfälischen Brustzentren insgesamt 15.712 Primäreingriffe gemeldet.

Frage – Wie viele Kliniken, die eines der 50 Brustzentren betreiben, erfüllen voraussichtlich die Voraussetzung für ein onkologisches Zentrum in NRW und bekommen einen Zentrumszuschlag?

Für die abschließende Beantwortung bedarf es der Durchführung von regionalen Planungsverfahren mit Berücksichtigung der G-BA Zentrums-Regelung. Mit anschließender Ausweisung als Onkologisches Zentrum nach den G-BA Vorgaben würde ein Anspruch auf Refinanzierung erbrachter Leistungen bestehen. Diesem Prozess kann im Rahmen der Beantwortung nicht vorweggegriffen werden (siehe auch Frage 2).

Frage – Welchen Vorteil hat es für die an Brustkrebs erkrankten Frauen, wenn an der Klinik z. B. auch für Lungen-, Prostata- und Darmkrebs eine hohe Expertise vorhanden ist?

Unter dem Begriff Zentrum versteht man krankenhauserplanerisch grundsätzlich die Konzentration höchst leistungsfähiger medizinischer Versorgungsangebote. Der G-BA erläutert, dass grundsätzlich ausgewiesene Zentren besonders spezialisiert sind und sich aufgrund medizinischer Kompetenz und Ausstattung von anderen Krankenhäuser abhebt:

„Am Standort des Onkologischen Zentrums werden alle Fachgebiete vorgehalten, die ein breites diagnostisches Angebot und (nahezu) alle Behandlungsoptionen in der Onkologie ermöglichen. Die Vorhaltung der Fachabteilungen für Onkologie, Chirurgie und Radiologie am Standort des Onkologischen Zentrums gewährleisten, dass rund um die Uhr qualifizierte Ansprechpartner für die Beratung anderer Leistungserbringer bei schwierigen onkologischen Problemkonstellationen (seltene onkologische Erkrankungen oder seltene hochkomplexe Konstellationen bei häufigen onkologischen Erkrankungen) zur Verfügung stehen. [...] Es besteht Expertenkonsens darüber, dass sich ein Onkologisches Zentrum auf mehrere Organe oder Fachgebiete erstreckt.“

Frage – Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Aufrechterhaltung der Brustzentren in NRW zu gewährleisten.

Der G-BA hat mehrere Zentren entwickelt und will künftig noch weitere Vorgaben erstellen. Die Landesregierung plant die Vorgaben zu übernehmen. Dadurch ist in vielen Versorgungsbereichen die Refinanzierung der besonderen Vorhaltekosten garantiert. Die soll eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen sicherstellen.

Daneben hat der G-BA den Ländern die Möglichkeit geboten, weitere Zentren vorzuschlagen, die der G-BA als Zentren in seinem Beschluss aufnehmen kann. Dadurch kann eine Refinanzierung sichergestellt werden. Denn eine landesrechtliche Ausweisung kann die Refinanzierung nicht sicherstellen.

Aus Sicht des MAGS sollte der G-BA gesonderte Brustzentren in seinen Vorgaben berücksichtigen.